

Klage wegen Stundenfortschreibung bei Arbeitsbefreiung erfolgreich!

Bei der arbeitsgerichtlichen Klage eines **DPoIG**-Mitgliedes wurde festgestellt, dass das bisherige Verfahren zum Abzug von Stunden bei Arbeitsbefreiung einer im Schicht-/Wechselschichtdienst tätigen Arbeitnehmerin rechtswidrig ist. Die bisherige Begrenzung auf die Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden ist unzulässig.

Nach Auffassung des Gerichts muss die Planzeit, maximal jedoch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bzw. die individuelle Sollzeit (z.B. bei Teilzeit) des Beschäftigten bezogen auf die Kalenderwoche fortgeschrieben werden. **Bereits über die individuelle wöchentliche Sollzeit hinaus geleistete Stunden müssen bestehen bleiben.** Das bedeutet:

- Bei *stundenweisen* Arbeitsbefreiungen werden die tatsächlich anfallenden Stunden angerechnet, maximal jedoch so viele Stunden, wie die Beschäftigten an diesem Tag auf Grund der im Schichtplan festgelegten Arbeitszeit planmäßig zu leisten hätten.
- Bei *ganztägigen* Arbeitsbefreiungen werden so viele Stunden angerechnet, wie die Beschäftigten an diesem Tag auf Grund der im Schichtplan festgelegten Arbeitszeit planmäßig zu leisten hätten.

DPoIG – Deinetwegen! Hartnäckig!

